

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH435

**VERLUST ODER ABHANDENKOMMEN EINGEBRACHTER SACHEN,
AUSGENOMMEN KRAFT- UND WASSERFAHRZEUGE**

1. Die besondere Vereinbarung gemäß

- o Abschnitt B, Z. 6, Pkt. 2. EHVB (Fremdenbeherbergung),
 - o Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 2. EHVB (Badeanstalten),
 - o Abschnitt B, Z. 9, Pkt. 2. EHVB (Krankenanstalten usw.)
- ist getroffen.

2. Die Versicherungssummen betragen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme:

- für Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen, davon jedoch höchstens
- für Kostbarkeiten, Geld, Schecks und Wertpapiere, insgesamt jedoch nicht mehr als
- für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

Hinweis:

Pkt. 1.: Das versicherte Risiko ist anzukreuzen.